

Ergänzung des Hygieneplans der Berufsakademie Sachsen hinsichtlich der SächsCoronaSchVO des SMS vom 10.06.2021

In Umsetzung der §§ 4, 5, 26 und 27 der Sächsischen Corona-Schutzverordnung vom 10.06.2021 werden für die Berufsakademie folgende Regelungen getroffen:

- Prüfungen und Praktika können in Präsenz durchgeführt werden, wobei der Abstand von 1,50 m einzuhalten oder ein Mund-Nasenschutz zu tragen ist.
- Für alle anderen Lehrveranstaltungen gilt das Vorstehende, sofern die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 35 nicht übersteigt.

Bei einzelnen Präsenzveranstaltungen und sonstigem Betreten der Studienakademien ist ein Selbsttest vorzuweisen. Bei Übergang zu stetiger Präsenzlehre (inkl. Prüfungswochen) ist zweimal je Woche ein Selbsttest durchzuführen und nachzuweisen. Die Testergebnisse dürfen beim Betreten der jeweiligen Studienakademie nicht älter als 48 Stunden sein. Die Kontakterfassung oder -nachverfolgung wird akademiespezifisch umgesetzt.

Sofern die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 35 zu Beginn eines Semesters unterschreitet, sind in den ersten beiden Wochen des jeweiligen Semesters durch die Studierenden zwei Selbsttest durchzuführen und gegenüber der jeweiligen Studienakademie nachzuweisen.

Ausnahmen von der Testpflicht

In Anwendung von § 9 Abs. 7 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 10.06.2021 entfällt die Testpflicht für Studierende und Mitarbeiter_innen, die als vollständig geimpft oder genesen gelten. Als Nachweis gilt die Vorlage:

- des vollständigen Impfschutzes gegen SARS-CoV-2 im Original. Der vollständige Impfschutz liegt 14 Tage nach Gabe der letzten Impfdosis vor oder
- eine ärztliche Bescheinigung der Infektion oder
- ein positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage alt ist und max. 6 Monate zurück liegt.

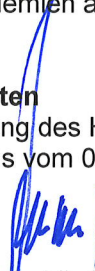
Die Erklärung zur Befreiung von der Testpflicht hat auf dem in der Anlage zu dieser Ergänzung des Hygieneplans beigefügten Dokument zu erfolgen.

Selbstauskunft beim Betreten der Studienakademien

Beim erstmaligen Betreten zu Beginn jeden Semesters ist durch die Studierenden auch weiterhin das Formular „Selbstauskunft für Studierende“ (Anlage 2 zum Hygieneplan) auszufüllen und in den Studiensekretariaten einzureichen. Das gleiche gilt für das Betreten der Räumlichkeiten der Studienakademien aus anderweitigen Gründen (z. B. Bibliothek, Abgabe von Bescheinigungen).

In-Kraft-Treten

Die Ergänzung des Hygieneplans tritt mit Wirkung vom 28.06.2021 in Kraft. Die Ergänzung des Hygieneplans vom 04.05.2021 tritt zeitgleich außer Kraft.



Prof. Dr.-Ing. habil. Andreas Hänsel
Präsident der Berufsakademie Sachsen